

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>REGELN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG ZUR PRÜFUNG GEMÄSS PRÜFSYSTEMATIK INITIATIVE TIERWOHL .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>PRÜFUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Auditvorbereitung und Auditplanung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Auditdauer .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Auditdurchführung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.4</b>	<b>Auditdokumentation.....</b>	<b>4</b>
<b>2.5</b>	<b>Korrekturmaßnahmen.....</b>	<b>5</b>
<b>2.6</b>	<b>Auditergebnis .....</b>	<b>5</b>
<b>2.7</b>	<b>Durchführung zusätzlicher Audits.....</b>	<b>6</b>
<b>2.8</b>	<b>Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.9</b>	<b>Prüfungsentscheidung, Eintrag in der Tierwohl-Datenbank, Ausstellung von Bestätigungen</b>	<b>7</b>
<b>2.10</b>	<b>Wechsel der Zertifizierungsstelle .....</b>	<b>7</b>
<b>2.11</b>	<b>Ergänzende Hinweise .....</b>	<b>8</b>

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail [info.tncert@tuev-nord.de](mailto:info.tncert@tuev-nord.de) oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH  
Langemarckstraße 20  
45141 Essen

[www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)

## Beschreibung des Verfahrens

### Initiative Tierwohl



## 1 REGELN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG ZUR PRÜFUNG GEMÄSS PRÜFSYSTEMATIK INITIATIVE TIERWOHL

Die Regeln und Leistungsbeschreibungen zur Prüfung gemäß Prüfsystematik Initiative Tierwohl (ITW) sind Bestandteil des Angebotes. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Lebens-/Futtermittel-Sicherheitssystemen.

Die Einhaltung der in der Initiative Tierwohl definierten Anforderungen wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. TÜV NORD CERT führt unabhängige Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der aktuell geltenden Prüfsystematik, durch. 1

Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstellen nach der DIN EN ISO/IEC 17065 für den Scope „Tierwohl“ ist derzeit nicht erforderlich, gleichwohl verpflichtet sich TÜV NORD CERT, die Vorgaben der o.g. Norm im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der für ihn geltenden Regeln nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere des aktuell geltenden Anforderungskatalogs für die Fleischwirtschaft ITW.<sup>2</sup>

Im Einzelnen sind dies die folgenden:

Die Zertifizierungsstelle darf die unabhängige Kontrolle ITW nur durchführen, wenn der Auftraggeber einen Vertrag mit der Initiative Tierwohl abgeschlossen hat

Das Audit kann immer nur eine Betriebs-/Produktionsstätte umfassen.

TÜV NORD CERT ist berechtigt, Informationen, die das Zertifizierungsverfahren betreffen, an die ITW weiterzugeben.

Der Kunde verpflichtet sich, alle relevanten Stammdaten in der Datenbank ITW<sup>3</sup> einzupflegen, auf dem aktuellen Stand zu halten und TÜV NORD CERT zeitnah über Änderungen zu informieren. Kommt es zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, der Struktur oder des Personals der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers, wird TÜV NORD CERT entscheiden, ob die Durchführung eines Sonderaudits zur Aufrechterhaltung der Zulassung notwendig ist oder nicht.

Wird für den Auftraggeber erkennbar, dass ein Anspruch oder eine Klage erhoben werden könnte in Bezug auf die Sicherheit oder Rechtmäßigkeit eines Produktes, wird er die Zertifizierungsstelle unverzüglich informieren. TÜV NORD CERT wird seinerseits geeignete Schritte einleiten, um die Situation und deren Auswirkung auf die Prüfung zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Auftraggeber wird TÜV NORD CERT im Falle einer Produktrücknahme oder eines Produktrückrufs schriftlich informieren, per E-Mail an: [tncertfood-recall@tuev-nord.de](mailto:tncertfood-recall@tuev-nord.de) und teilt die Einzelheiten des Vorfalls mit. TÜV NORD CERT ihrerseits geeignete Schritte einleiten, um die Situation und ihre Auswirkungen auf die Zertifizierung zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ablehnung oder der Abbruch eines Audits durch das Unternehmen wird mit einem allgemeinen K.O. bewertet.

<sup>1</sup> Prüfsystematik Tierwohl, Programm 2021-2023, gültig ab 01.01.2021, <https://initiative-tierwohl.de/>

<sup>2</sup> Anforderungskatalog Fleischwirtschaft, <https://initiative-tierwohl.de/partner/fleischwirtschaft/>

<sup>3</sup> Die Datenbank ITW ist für die Fleischwirtschaft aktuell noch nicht etabliert.

# Beschreibung des Verfahrens

## Initiative Tierwohl



Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von TÜV NORD CERT in die ITW-Datenbank eingetragen<sup>4</sup>.

Der Auftraggeber unterstützt jederzeit angekündigte oder unangekündigte Kontrollen im Unternehmen durch ITW-anerkannte Zertifizierungsstellen, einen ITW-Mitarbeiter oder eine von ITW beauftragte dritte Person.

Die Auditoren werden von TÜV NORD CERT ausgewählt und dem Auftraggeber vor der Durchführung der Prüfung mitgeteilt.

## 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

### 2.1 Auditvorbereitung und Auditplanung

ITW-Audits erfolgen, um die zur Sicherstellung der Nämlichkeit relevanten Warenströme zu überprüfen

- 1x/Jahr
- in der Regel angekündigt, können aber auch unangekündigt stattfinden, z. B. bei Kombination mit einem QS Spotaudit.
- der zeitliche Abstand zwischen ITW Audits muss mindestens drei Monate betragen.
- maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung sonstiger Audits nicht unterbrochen.

### 2.2 Auditdauer

Die erforderliche Auditdauer wird vor dem Audit mitgeteilt und beruht auf internen Regeln der Zertifizierungsstelle zur Berechnung der Auditdauer.

Die Auditdauer hängt von folgenden Faktoren ab:

- Produktionsart
- Anzahl Mitarbeiter
- gehandhabte Tierarten

### 2.3 Auditdurchführung

Die inhaltliche Grundlage für ein Audit bilden die Regeln und Anforderungen, die im Programmhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Prüfsystematik in Verbindung mit den entsprechenden Checklisten.

Die Checklisten zur Durchführung der Audits können in der Tierwohl-Datenbank abgerufen werden.

Das ITW Audit ist ein Audit mit dem Schwerpunkt Warenstromkontrolle. Die Warenstromkontrolle überprüft, dass die Nämlichkeit der Ware eingehalten wurde. Hierzu müssen die Betriebe nachweisen, dass sie geprüft haben, dass der Lieferant oder Abnehmer zum Zeitpunkt der Anlieferung Teilnehmer der ITW waren. Dies

---

<sup>4</sup> Aktuell besteht noch keine ITW Datenbank, daher werden Auditergebnisse per E-Mail an QS gemeldet.

## Beschreibung des Verfahrens

### Initiative Tierwohl



geschieht derzeit über die Prüfung der Tabellen auf der Homepage. (Eine Datenbank für ITW befindet sich im Aufbau.)

Zur Durchführung des ITW-Audits vor Ort ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Audits die relevanten Prozesse zum Auditzeitpunkt umfassend bewertet werden können.

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie der Auditplan erläutert werden
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen in der betrieblichen Praxis
- Dokumentenprüfung
- Erkennung von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen und Abweichungen im Auditbericht
- Ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen
- Abschlussgespräch, in dem die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Ansprechpartner im Betrieb durchgesprochen werden

## 2.4 Auditdokumentation

### Auditbericht

Als Auditbericht wird die von der Initiative Tierwohl aktuell gültige Checkliste verwendet.

Der Auditbericht enthält

- Angaben zum Betrieb sowie
- zur auditierten Produktionsart,
- die Bewertungen der überprüften Anforderungen und
- das vorläufige Auditergebnis.

Er ist durch den Auditor bzw. durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle schriftlich zu erstellen.

Der Auditbericht ist nach Abschluss des Audits durch den Ansprechpartner des kontrollierten Betriebes zu unterzeichnen.

Im auditierten Betrieb verbleibt eine Kopie des unterschriebenen Auditberichts. Im Fall von digital erstellten und unterzeichneten Berichten ist unverzüglich eine elektronische Kopie an den auditierten Betrieb zu übermitteln.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb einschließlich einer nachvollziehbaren Erläuterung unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft die Zertifizierungsstelle/der Auditor in der Datenbank der Trägergesellschaft, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Betriebes korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, wird der Auditbericht in der Datenbank ein- und freigegeben. Andernfalls setzt sich die Zertifizierungsstelle zur weiteren Klärung mit dem zuständigen Bündler/Schlachtbetrieb (Vermarktungsunternehmen) in Verbindung.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Aktuell besteht noch keine ITW Datenbank, daher werden Auditergebnisse per E-Mail an QS gemeldet.

# Beschreibung des Verfahrens

## Initiative Tierwohl



### Bewertungen

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen erfolgt anhand der Vorgaben in der Checkliste.

Für alle Anforderungen, sofern diese nicht mit „A“ bewertet wurden, sind ausführliche Sachverhaltsbeschreibungen im Auditbericht zu erstellen und anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren (z.B. Fotos, Kopien). Die Nachweise sind zusammen mit dem Auditbericht in der Datenbank der Trägergesellschaft zu hinterlegen<sup>6</sup>.

Für C-Bewertungen ist die Durchführung von Korrekturmaßnahmen mit Fristen zu vereinbaren.

Im Fall der Verweigerung oder des Abbruchs des Audits durch das Unternehmen wird ein General-K.O. vergeben, s. o.

Ein Audit darf grundsätzlich nicht vorzeitig durch den Auditor abgebrochen werden (z.B. im Fall einer bereits frühzeitig im Audit vergebenen K.O.-Bewertung).

## 2.5 Korrekturmaßnahmen

Für C-Bewertungen ist die Festlegung von Korrekturmaßnahmen erforderlich. Hierzu schlägt das auditierte Unternehmen dem Auditor entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive angemessener Fristen vor.

Alle Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom teilnehmenden Betrieb umzusetzen und gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Die Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist möglichst kurz zu wählen.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Auditberichte, in denen Korrekturmaßnahmen vereinbart wurden, sind innerhalb von zwei Werktagen in der Datenbank ein- und freizugeben<sup>7</sup>.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Überlegungen:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist dokumentiert.

## 2.6 Auditergebnis

Das vorläufige Auditergebnis ist dem Ansprechpartner des teilnehmenden Betriebes unmittelbar durch Aushändigung einer Kopie des Auditberichts (ggf. in elektronischer Form) mitzuteilen, s. o.

Das Audit ist bestanden,

- wenn keine K.O.-Bewertung vorliegt (inkl. General-KO).

<sup>6</sup> Aktuell besteht noch keine ITW Datenbank, daher werden Auditergebnisse per E-Mail an QS gemeldet.

<sup>7</sup> Aktuell besteht noch keine ITW Datenbank, daher werden Auditergebnisse per E-Mail an QS gemeldet.

## Beschreibung des Verfahrens

### Initiative Tierwohl



Das Audit ist bestanden unter Vorbehalt,

- wenn keine Anforderung mit „K.O.“ bewertet wurde (inkl. General-KO) und in mindestens einer Anforderung eine C-Bewertungen vergeben und eine Korrekturmaßnahme vereinbart wurde. Sobald alle Korrekturmaßnahmen eines Auditberichts in der Datenbank der Initiative Tierwohl als „behoben“ gekennzeichnet wurden, ändert sich der Status des Auditberichts in „bestanden“. Wird hingegen eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet, gilt das Audit als „nicht bestanden“.

Das Audit ist nicht bestanden,

- wenn mindestens eine Anforderung mit „K.O.“ bewertet oder falls ein General-K.O. vergeben worden ist.
- wenn eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet wurde.

Sowohl nicht bestandene als auch unter Vorbehalt bestandene Audits werden von der Zertifizierungsstelle umgehend spätestens innerhalb von zwei Werktagen durch Ein- und Freigabe in der Datenbank an die Trägergesellschaft gemeldet<sup>8</sup>. Im Fall von nicht bestandenen Audits entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der jeweiligen Ziele dieser Systeme relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind. Dementsprechend sind die Zertifizierungsstellen angehalten, zu prüfen, ob im Audit festgestellte Abweichungen ggf. Auswirkungen auf eine von ihnen in einem anderen Programm/Standard ausgesprochene Zertifizierung haben. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und auf Nachfrage der Trägergesellschaft vorzulegen. Mit Ihrer Teilnahme an der Initiative Tierwohl stimmen die Teilnehmer diesen Regelungen ausdrücklich zu.

## 2.7 Durchführung zusätzlicher Audits

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung eines zusätzlichen ITW-Audits (Fleischwirtschaft), um das zuvor festgestellte Auditorgebnis ggf. zu verifizieren.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Tierhalter nicht weitergegeben, können ggf. Zahlungsansprüche und/oder die Lieferberechtigung des Tierhalters verloren gehen sowie eine Vertragsstrafe verhängt werden.

Die Regelungen gelten analog für Unternehmen der Fleischwirtschaft. Werden erforderliche Informationen von dem Unternehmen nicht weitergegeben, kann ein Sanktionsverfahren eröffnet werden.

---

<sup>8</sup> Die Datenbank Initiative Tierwohl ist aktuell noch nicht eingerichtet. Die Meldung über ein abgeschlossenes Audit erfolgt per E-Mail an die QS GmbH.

#### 2.8 Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen

Verweigert ein Unternehmen die Durchführung eines Audits,

- entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung aus einem objektiv wichtigen Grund erfolgte.
- die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft darzulegen.
- Bei einer unbegründeten Verweigerung ist der Teilnehmer unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen zu informieren (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens). Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

Wird ein Audit unbegründet abgelehnt, hinterlegt die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der Tierwohl-Datenbank<sup>9</sup>.

#### 2.9 Prüfungsentscheidung, Eintrag in der Tierwohl-Datenbank, Ausstellung von Bestätigungen

Die Entscheidung über das Auditergebnis (siehe Kapitel 4.3.3) erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freizugegeben<sup>10</sup>. Andernfalls entscheidet die Trägergesellschaft über das weitere Vorgehen. Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, werden die Zahlungsansprüche des Betriebes gesperrt. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft.

Die Entscheidung über die Prüfung und die Freigabe von Auditberichten erfolgt durch eine qualifizierte Person (freigebende Person), die nicht selbst die Konformitätsbewertung durchgeführt hat (4-Augen-Prinzip).

Mit erfolgter Prüfungsentscheidung ist der Auditbericht in der Tierwohl-Datenbank freizugeben<sup>11</sup>.

Eine Ausstellung von Zertifikaten ist im Bereich Fleischwirtschaft nicht vorgesehen. TÜV NORD CERT wird Bestätigungen ausstellen.

#### 2.10 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die hierfür erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie in der Datenbank der Trägergesellschaft ausgewählt worden ist, zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung (Landwirtschaft) bzw. des Auditergebnisses (Fleischwirtschaft) allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich ist oder ob dafür die Durchführung eines zusätzlichen ITW-Audits (Fleischwirtschaft) erforderlich ist. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist umgehend in der Datenbank der Trägergesellschaft zu dokumentieren. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dagegen, die Übernahme allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung vorzunehmen, ist innerhalb von zwei Wochen

---

<sup>9</sup> Die Datenbank Initiative Tierwohl ist aktuell noch nicht eingerichtet. Die Meldung über ein abgeschlossenes Audit erfolgt per E-Mail an die QS GmbH.

<sup>10</sup> Die Datenbank Initiative Tierwohl ist aktuell noch nicht eingerichtet. Die Meldung über ein abgeschlossenes Audit erfolgt per E-Mail an die QS GmbH.

<sup>11</sup> Die Datenbank Initiative Tierwohl ist aktuell noch nicht eingerichtet. Die Meldung über ein abgeschlossenes Audit erfolgt per E-Mail an die QS GmbH.

## Beschreibung des Verfahrens

### Initiative Tierwohl



nach der Entscheidung ein entsprechendes Audit durchzuführen und in der Datenbank ein- und freizugeben. Andernfalls werden die Zahlungsansprüche des landwirtschaftlichen Betriebes gesperrt.

#### **2.11 Ergänzende Hinweise**

Voraudit:

Die Durchführung eines Voraudits zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens ist nur einmalig im Zeitraum vor dem vom Betrieb angegebenen Umsetzungszeitpunkt zur erstmaligen Zulassung möglich.